

An die Eltern unserer Schülerinnen und Schüler, die die OGS der Anton-Heinen-Schule besuchen

Sehr geehrte Eltern,

mit Einführung der Offenen Ganztagschule im Jahr 2003 haben Schule und Jugendhilfe einen gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag erhalten. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie auf nachfolgend genannte Rechtsgrundlagen hinweisen, die WICHTIG! für die regelmäßige OGS-Teilnahme Ihres Kindes sind.

Aus dem Grundlagentext des Ministeriums für Schule und Weiterbildung für Ganztagschulen in NRW

5.2 Der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr. (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) - unverändert seit 2003.

Die Teilnahme ist in der Regel verpflichtend.

5.6.1 Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschulen gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.

5.6.2 Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Die Entscheidungskompetenz über die Freistellung von der Teilnahme an der OGS wird in den Kooperationsverträgen gemäß Nummer 6.8 dieses Erlasses geregelt

Der **Petitionsausschuss des Landtags** hat sich mit der Teilnahme in der OGS befasst und am 19.9.2006 den folgenden Beschluss gefasst: „Auch der Petitionsausschuss sieht in der offenen Ganztagschule in erster Linie ein Bildungsangebot und nicht nur ein Betreuungsangebot. Dies erfordert grundsätzlich die Regelmäßigkeit der Teilnahme. Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch die Stärkung des Ganztagsbewusstseins und die Vermeidung einer sogenannten "Drehtürpädagogik". Insbesondere im Hinblick auf die "eigenverantwortliche Schule" sollten die Schulleiter auf der Grundlage der geltenden Erlasslage bei Ausnahmeregelungen vor allen Dingen pädagogische Gesichtspunkte im Blick haben. Dies schließt allerdings pragmatische und am jeweiligen Einzelfall orientierte Lösungen nicht aus.

aus: <http://www.ganztag-nrw.de/information/ganzrecht/organisation/>

Die von manchen Eltern als neu empfundenen Teilnahmeregelungen des Erlasses vom Februar 2018 entsprechen den Regelungen der Vorläufererlasse. Der Erlass wurde durch die hinzugefügten Punkte 5.6.1 und 5.6.2 lediglich konkretisiert.

Nach Auffassung der Bezirksregierung wird vor Ort entschieden, welche „Ausnahmeregelungen“ möglich sind. Leitend ist der Grundsatz, dass Regel und Ausnahme klar voneinander zu unterscheiden sind.

Aufgrund von unregelmäßiger Teilnahme kann eine Kündigung erfolgen, wie in den „Erläuterungen zum Vertrag zur Teilnahme am Offenen Ganztage an der Anton-Heinen-Schule“ angeführt ist. Diese Konsequenz resultiert daraus, dass die Mittel, die das Land und die Schulträger für die OGS aufwenden, Steuergelder sind. Die Schulträger sind daher verpflichtet, um Rückforderungen durch die Bezirksregierung zu vermeiden, auf die zweckgerechte Verwendung zu achten.

Im Anhang finden Sie ein Formular, dass Sie in begründeten AUSNAHMEFÄLLEN rechtzeitig, mindestens mit einer Woche Vorlaufzeit nutzen können.

Mit freundlichen Grüßen

Schülergarten e.V.

Dombel Joao
OGS-Koordinator

Sehr geehrte Frau Leibbrandt, sehr geehrter Herr Joao,

ich/wir möchten mein/ unser Kind _____

Klasse: _____

am (Datum eintragen): _____ Uhrzeit: _____

ausnahmsweise um 13:25 Uhr nach Schulschluss von der OGS abholen.

Grund: _____

Ohne exakte Angabe eines Grundes kann keine Ausnahme genehmigt werden!

Bei z. B. Arzt- oder Therapieterminen ist eine schriftliche Bestätigung des Arztes oder Therapeuten erforderlich.

Name (Eltern/ Erziehungsberechtigte/r): _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Der folgende Abschnitt ist nur von der Schulleitung auszufüllen!!!

✂ -----

Befreiung vom Besuch der OGS am (Datum eintragen): _____

Name des Kindes: _____

Klasse: _____

Ausnahme genehmigt durch die Schulleitung: JA NEIN

Datum: _____ Unterschrift der Schulleitung: _____